

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

- z) bei Streitigkeiten, welche sich nicht vom Vorstande in Güte beilegen lassen, ein genossenschaftliches Schiedsgericht zur Entscheidung zusammenzustellen,
 aa) das etwaige Hilfspersonale anzustellen oder zu entlassen.

18. Der Vorsteher empfängt alle an die Genossenschaft gerichteten Eingaben, Erlässe u. s. w. und fertigt alle Urkunden aus im Namen der Genossenschaft.

Bloße Correspondenzen fertigt er allein.

Urkunden, worin verbindliche Erklärungen abgegeben werden, fertigen zwei Ausschüsse mit.

Er ruft die Ausschüsse zur Berathung ein, so oft es nöthig wird, und entscheidet bei gleicher Zahl entgegengesetzter Stimmen.

Die Beschlüsse werden kurz protokolliert.

Jedes Mitglied des Ausschusses haftet nur für Beschlüsse, denen es beistimmte, kann sich daher durch Beilegung seiner besondern Abstimmung vor Verantwortung wahren.

Umlage.

19. Die nach dem Voranschlage als nothwendig erkannten Kosten werden, soweit die Zinsen oder sonstige Einkünfte des Stammkapitals der Genossenschaft nicht hinreichen, nach Maß des Erwerbsteuerguldens unter die Mitglieder repartirt.

Deren Einhebung geschieht nach verfaßter Repartition, immer auf Grundlage der im Vorjahr jedem Gliede zugemessenen Erwerbsteuer.

Schiedsgericht.

20. Wenn in Genossenschaftssachen Streitigkeiten unter Mitgliedern entstehen, so bestimmt der Vorsteher aus den 5 von der Versammlung bestimmten Mitglieder-Schiedsrichtern